



## Änderungsservice: „Rechtspraxis für Bauleiter“

### VOB 2006 - Was ist zu beachten? (zuRdn. 11ff)

Bekanntlich wurde zum Ende des letzten Jahres die VOB 2006 geändert. Für den Bauleiter ist hierbei folgendes wichtig:

#### 1. Zur Geltung

Die VOB ist bekanntlich kein Gesetz. Somit ist stets anhand des einzelnen Vertrags zu prüfen, ob beziehungsweise welche Fassung vereinbart wurde. Fehlen hierzu klare Äußerungen im Vertrag, wurde also beispielsweise formuliert:

"Es gilt die VOB/B ",

so ist davon auszugehen, dass die neueste Fassung gilt. Als "neueste Fassung "gilt dabei diejenige, die zuletzt im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

#### 2. Zu den Änderungen

Die Neufassung beinhaltet keine gravierenden Änderungen gegenüber der früheren Fassung. In erster Linie wurde der Inhalt einzelner Bestimmungen klarstellend geändert und die neueste Rechtsprechung" eingebaut ". Für den Bauleiter ist insbesondere folgendes wichtig:

- Wie in **Rdn. 118** der " Rechtspraxis für Bauleiter "ausgeführt, gilt der Pauschalpreis nur für die vereinbarte Leistung. Änderungen sind gesondert zu bezahlen, wobei es gleichgültig ist, ob die Veränderung erheblich ist oder nicht. Weil es hier immer wieder zu Missverständnissen kommt, wurde dies durch einen neuen Absatz 2 in § 2 Nr. 7 VOB/B verdeutlicht.

- In **Rdn. 190 f** der " Rechtspraxis für Bauleiter " wurde erläutert, dass dem Auftragnehmer auch dann ein Anspruch auf Erstattung seiner Mehrkosten zusteht, wenn der Auftraggeber die Behinderungen nicht zu" vertreten" (verschuldet) hat. Dies wurde nun durch eine entsprechende textliche Klarstellung in § 6 Nr. 6 VOB/B deutlich gemacht. Gleichzeitig wird im Text darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer auch in diesem Fall dem Auftraggeber eine korrekte Behinderungsanzeige (siehe hierzu Rdn. 177ff) übermitteln muss.

- Wie in **Rdn. 276** der "Rechtspraxis für Bauleiter "ausgeführt wurde, kann sich nach höchstrichterlicher Rechtsprechung der Auftraggeber nicht mehr auf die mangelnde Prüfbarkeit einer Schlussrechnung berufen, wenn er dies nicht innerhalb der 2 - Monatsfrist seit Zugang der Rechnung gegenüber dem Auftragnehmer rügt. Diese höchstrichterliche Rechtsprechung wurde nun in den Text der VOB/B (§ 16 Nr. 3 Abs. 1) übernommen.